

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1894**

60 (2.3.1894)

# Beilage zu Nr. 60 der Karlsruher Zeitung.

Freitag, 2. März 1894.

## Badischer Landtag.

Karlsruhe, 28. Febr. 11. öffentliche Sitzung der Ersten Kammer unter dem Vorsitz des Durchlauchtigsten Präsidenten, Seiner Großherzoglichen Hoheit des Prinzen Wilhelm.

Am Regierungstisch: Ministerialrath Göller, später Geh. Rath Frhr. v. Neubronn und Ministerialrath Heil. Der Durchlauchtigste Präsident bringt folgende neue Entwürfe zur Kenntniss des Hohen Hauses:

I. Entschuldigungs schreiben der Herren Geh. Hofrath Dr. Meyer und Hofrath Dr. Kümelin.  
II. Mittheilungen des Präsidiums der Hohen Zweiten Kammer:

1. über die Genehmigung der Titel I bis XI, XIV bis XVI, XIX und XX der Ausgabe und Titel I, II, V bis VII der Einnahme von dem Budget des Großh. Ministeriums des Innern für 1894 und 1895;
2. wonach die summarische Nachweisung über den Fortgang des Eisenbahnbaues in den Jahren 1892/93 und des hierfür aus den Mitteln der Eisenbahnschuldentilgungskasse bestrittenen Aufwandes für unbeanstandet erklärt wurde;
3. über den genehmigten Gesetzentwurf, die Steuererhebung in den Monaten März und April 1894 betreffend;
4. über die Prüfung und Entlastung der Rechnungen der Oberrechnungskammer für 1891 und 1892;
5. über die Genehmigung des Budgets der Großh. Oberrechnungskammer für die Jahre 1894 und 1895.

III. Zuschrift des Stadtraths in Pforzheim, womit derselbe das Hohe Haus zu einem Besuche dieser Stadt einlädt.

Durch das Sekretariat wird mitgetheilt der Einlauf einer Petition der Winzervereine Meersburg und Hagau, die Fortsetzung der Bodenregulirung über Meersburg, Hagau, Immenstaad nach Friedrichshafen betreffend.

Die Petition wird der Eisenbahnkommission überwiesen. Hierauf erstattet Frhr. v. Göller namens der Budgetkommission mündlichen Bericht über den Gesetzentwurf, die Steuererhebung in den Monaten März und April betreffend, indem er bemerkt: Da der Zeitraum, für welchen die Großh. Regierung durch das zu Beginn des Landtags angenommene provisorische Steuergesetz, zur Weitererhebung der Steuern nach dem seitherigen Anlagefuß ermächtigt wurde, mit dem Monat Februar abläufe, habe die Großh. Regierung einen neuen Gesetzentwurf über Weitererhebung der Steuern für März und April eingebracht. Die Zweite Kammer habe demselben zugestimmt. Die Kommission beantrage, ebenfalls die Genehmigung, und zwar in abgekürzter Berathung, zu ertheilen.

Da seitens der Großh. Regierung gegen die abgeforderte Berathung nichts eingewendet wird und sich Niemand zum Worte meldet, wird der Entwurf in namentlicher Abstimmung einstimmig angenommen.

Hierauf berichtet Landgerichtspräsident Kamm namens der Petitionskommission über die Bitte des Bauhandwerkervereins von Radolfzell und Umgebung, die Ueberwachung von Neubauten und Reparaturen durch die Baukontrolleure betreffend, und führt aus:

Nach der Verordnung vom 21. März 1888 solle in jedem Amtsbezirk zur ständigen Berathung und Unterstützung des Bezirksamtes in Baupolizeisachen ein Bezirksbaukontrolleur bestellt werden, welcher die Baupläne prüft und die Bauausführung überwacht.

Zu der vorliegenden Petition werde darum gebeten, daß diese Baukontrolleure mit festem Gehalt angestellt und ihnen die Uebernahme von Privatarbeiten untersagt werde. Zur Begründung wurde von den Petenten angeführt, daß die Baukontrolleure meistens Bauunternehmer und damit Konkurrenten der übrigen Architekten des Bezirks, diesen gegenüber aber bevorzugt seien, sowohl weil ihre amtliche Stellung ihnen größeres Ansehen verschaffe, als weil ihre Arbeiten nur von dem allgemeinen Stellvertreter geprüft würden, der hierbei in Erwartung von Gegenleistungen möglichst Nachsicht übe; ferner, daß der Baukontrolleur durch strenge Prüfung der Pläne seiner Konkurrenten einen Druck auf die Bauherren ausüben könne, damit diese, um Schwierigkeiten zu vermeiden, ihm ihre Aufträge zuwenden, und daß hierdurch die Privatarchitekten in ihrem Erwerb beeinträchtigt würden, während die Baukontrolleure, mit Privatarbeiten überhäuft, die Erfüllung ihrer Berufspflichten vernachlässigten.

Das Gewicht dieser Gründe werde von der Kommission nicht verkannt. Als Sachverständige hätten die Baukontrolleure ähnliche Aufgaben wie die Richter. So wenig der Richter in eigener Sache urtheilen dürfe, so wenig sei es angemessen, daß der Baukontrolleur ein Gutachten in einer Sache abgebe, in der sein eigenes Interesse unmittelbar oder mittelbar betheilt sei. Auch liege es gewiß nicht in der Absicht der Regierung, dem Baukontrolleur eine bevorzugte Stellung gegenüber den anderen Architekten einzuräumen. Richtig sei auch, daß der Baukontrolleur vermöge seiner amtlichen Thätigkeit beim Publikum in großem Ansehen stehe.

Nach Ansicht der Kommission wäre es wohl angemessen, wenn dem Baukontrolleur die Durchführung von Bauten im Privatauftrag untersagt werden könnte. Aber es frage sich, ob alsdann tüchtige Architekten sich zur Uebernahme

des Amtes bereit fänden, das ihnen voraussichtlich ein genügendes Einkommen nicht verschaffen würde.

Ein anderes Mittel zur Abhilfe des Mißstands bestehe darin, daß bei jeder Bezirksbauinspektion ein weiterer Gehilfe mit festem Gehalt angestellt würde, dem die Arbeiten des Baukontrolleurs und dann zugleich auch die theilweise Aufsicht über die Unterhaltung der Staatsbauten anvertraut werden könnte. Eine derartige Anstellung würde den bekanntlich mit Geschäften überhäuftem Inspektionen sehr förderlich sein. Die Einzelgebühren würden sodann der Staatskasse zufließen.

Aber auch hier frage es sich, ob der Geschäftskreis zweckmäßig geordnet werden könnte, ob sich taugliche Bewerber (Berkmeister) für die Stellen finden würden, die die aufzuwendenden Ausgaben die Gebühreneinnahmen nicht übersteigen würden und ob nicht, besonders bei kleineren Reparaturen, der Reiseaufwand außer Verhältnis zu dem Werth und der Bedeutung der Arbeit stehen würde.

Die Kommission müsse sich daher darauf beschränken, anzuerkennen, daß ein Mißstand vorhanden, und der Großh. Regierung die Prüfung überlassen, ob und in welcher Weise demselben abzuhelfen sei.

Der Antrag der Kommission geht dahin, die Petition der Großh. Regierung zur Kenntnissnahme zu überweisen. Ministerialrath Heil erklärt, daß die Wichtigkeit der in Frage stehenden Angelegenheit von der Großh. Regierung keineswegs verkannt werde. Daß dieselbe nach sehr verschiedenen Gesichtspunkten betrachtet werden könne, ergebe sich schon aus der Behandlung, welche die gleiche Petition im andern Hohen Hause gefunden habe. Redner nimmt Bezug auf die Erklärungen, welche der Herr Präsident des Ministeriums des Innern in der Zweiten Kammer auf die in der dortigen Verhandlung gestellten Anträge und gegebenen Anregungen abgegeben habe.

Daß gewisse Mißstände bei Handhabung der Baukontrolle durch die Bezirksbaukontrolleure zu Tage getreten seien, müsse anerkannt werden. Doch sei dabei festzustellen, daß die gegenwärtige Einrichtung der Baukontrolle gegenüber dem früheren Zustand, wie er vor Erlassung der Landesbauordnung vom Jahre 1888 bestand, schon einen nicht unwesentlichen Fortschritt bedeute: Vormalig sei es den Gemeinden überlassen gewesen, die zur Baukontrolle erforderlichen Sachverständigen anzustellen; die Gemeinden seien in der Auswahl geeigneter Personen beschränkt und durch mancherlei lokale Rücksichten gebunden gewesen. Es hätten sich dabei viele Mißstände ergeben, die in dem beschränkten Umfange der Gemeinde zu eben denselben Klagen Veranlassung gegeben hätten, welche jetzt hinsichtlich der für den ganzen Amtsbezirk bestellten Baukontrolleure laut geworden seien. Weil es für die Gemeinden nicht möglich gewesen sei, stets geeignete Personen zu finden, deshalb habe man 1888 die Bestellung der Sachverständigen dem Bezirksamt beziehungsweise dem Bezirksrathe übertragen und bestimmt, daß für jeden Amtsbezirk ein solcher Sachverständiger und für die Fälle, in denen dieser, namentlich wegen persönlicher Betheiligung als Unternehmer, Planfertiger oder Bauleiter, verhindert ist, ein Stellvertreter zu ernennen sei. Seitens der Bezirksbehörde sei allgemein anerkannt worden, daß diese Neuordnung sich als eine wesentliche Verbesserung bewährt habe.

Es liege nun auf der Hand, daß eine Einrichtung dieser Art, wo der Bezirksbaukontrolleur neben seiner amtlichen Thätigkeit auch eine private Erwerbsthätigkeit als Architekt auszuüben genöthigt sei, zu gewissen Klagen Anlaß geben könne. Zwar fehle ein Beweis dafür, daß seitens der Baukontrolleure ein gewisser Druck auf die Bauherren ausgeübt würde, damit diese ihnen die Bauausführung übertragen; wohl aber seien in anderer Richtung unerwünschte Wirkungen hervorgetreten, da bei der Bevölkerung in manchen Orten die Ansicht aufgekommen sei, daß der Baukontrolleur wegen seiner privaten Erwerbsthätigkeit nicht die nötige Objektivität und Unbefangenheit als Sachverständiger besitze und daher nicht immer das volle Vertrauen verdiene. In der Hinsicht, daß seitens der Baukontrolleure eine schändliche Beurtheilung der von anderen Architekten gefertigten Pläne und ihrer Bauleitung stattfände, seien bestimmte Wahrnehmungen nicht gemacht worden. Dagegen seien einzelne Fälle zur Kenntniss des Großh. Ministeriums gelangt, in denen ungeachtet des bestehenden Verbotes einzelne Baukontrolleure bei Bauausführungen, die ihrer dienstlichen Begutachtung unterlagen, sich auch berufsmäßig betheiligten und für Erledigung technischer Aufträge der Bauherren Bezahlung empfangen hätten. In diesen Fällen sei jeweils in geeigneter Weise eingeschritten worden. Die Großh. Regierung habe die feste Absicht, derartige Mißstände nicht aufkommen zu lassen, und es würde ihr nur erwünscht sein, wenn diesen Mißständen und den erwähnten in der Bevölkerung verbreiteten Anschauungen dadurch entgegengetreten werden könnte, daß die Baukontrolleure völlig unabhängig gestellt würden.

Nach Ansicht der Großh. Regierung würde dies Ziel kaum zu verwirklichen sein durch Anstellung der Baukontrolleure als staatliche Beamte. Die Verhältnisse in den einzelnen Bezirken seien sehr verschiedenartig; nur für einen kleinen Theil der Amtsbezirke könne angenommen werden, daß durch die in Frage stehende Thätigkeit die ganze Zeit und Kraft eines Beamten in Anspruch

genommen würde, selbst dann, wenn den betreffenden Beamten auch die Mitwirkung bei der Feuerchau, die er mit Feuerversicherung der Gebäude zusammenhängenden Schätzungen, die Blitzableiteruntersuchungen u. dergl. übertragen würden. Die Verschiedenheit der Verhältnisse in den einzelnen Bezirken müßte dann wohl auch in der Bemessung der Gehaltsbezüge zum Ausdruck kommen. Von diesen Schwierigkeiten abgesehen, sei es aber auch nicht unbedenklich, Leute als Sachverständige in Bau-sachen zu verwenden, welchen die fortgesetzte praktische Uebung und Erfahrung abgehe.

Das auch von der Kommission angeführte Auskunftsmittel — Anstellung von Gehilfen bei den Bezirksbauinspektionen, denen die Baukontrolle und zugleich die Aufsicht über Unterhaltung der Staatsbauten in einem Theil des Inspektionsbezirks zu übertragen wäre — habe schon früher und auch neuerdings wieder den Gegenstand eingehender Prüfung gebildet. Es habe sich dabei gezeigt, daß es kaum möglich sei, die Baukontrolle an solche Inspektionsgehilfen zu übertragen. Nothwendig müßte für jeden Amtsbezirk ein Baukontrolleur bestellt werden, da sonst häufige Verzögerungen zum Nachtheil der Betheiligten unvermeidlich wären, was nur noch in stärkerem Maße zu Unzufriedenheit Anlaß geben würde. Wollte man aber den bestehenden 14 Bezirksbauinspektionen so viele Gehilfen begeben, daß jeder Amtsbezirk seinen eigenen Baukontrolleur hätte, so würde dies jedenfalls weit über das Bedürfnis der staatlichen Verwaltung des Hochbauwesens hinausgehen und wenn diese Beamten ihren Wohnsitz jeweils in dem betreffenden Amtsbezirk haben müßten und einerseits der Bezirkspolizeibehörde und andererseits der Hochbaubehörde unterstünden, würde eine gewisse Trübung der Verantwortlichkeit der Aufsichtsbehörde für die Handlungen der betreffenden Beamten eintreten. Die aus andern Gründen in Aussicht genommene Vermehrung des technischen Personals der Bauinspektionen eröffne aber für jetzt keineswegs die Möglichkeit, deren Hilfsbeamten noch irgendwelche nebenamtliche Funktionen zu übertragen.

So bleibe denn zunächst nichts übrig, als mit größtem Nachdruck auf eine dem Sinne und den Absichten der bestehenden Vorschriften entsprechende Verwendung der Bezirksbaukontrolleure als Sachverständige hinzuwirken, damit die vorhandenen Bedenken und Mißstände beseitigt werden. Wenn den Baukontrolleuren auch ihre Pflichten jederzeit in Erinnerung gebracht würden, so könne den Beschwerden, soweit sie begründet sind, im wesentlichen abgeholfen werden.

In diesem Sinne sei seitens der Großh. Regierung gegen die Ueberweisung der Petition zur Kenntnissnahme keine Einwendung zu erheben.

Der Berichterstatter bemerkt hierauf in seinem Schlusswort, die Kommission habe sich für Ueberweisung zur Kenntnissnahme entschlossen, weil hier Fragen vorlägen, die nur auf Grund umfassender praktischer Erfahrungen beantwortet werden könnten. Sie können sich deshalb wohl im allgemeinen mit den Darlegungen des Herrn Vertreters der Großh. Regierung einverstanden erklären.

Nach persönlichen Wahrnehmungen könne Redner den Mißstand als vorhanden bestätigen, daß die Aufsicht über die Reparaturen in den Dienstgebäuden vielfach nicht mit der nötigen Schnelligkeit gehandhabt werde; oft dauere es lange, bis der Bezirksbauinspektor an Ort und Stelle komme und die Arbeiten anordne, und dann fehle es an der nötigen Ueberwachung des Vollzugs. Aus diesen Erfahrungen habe Redner geschlossen, daß es vielleicht möglich wäre, nicht in jedem Amtsbezirk, sondern in den gemeinsamen Centren für mehrere Amtsbezirke einen Gehilfen anzustellen, der solche Arbeiten zu beaufsichtigen hätte und zugleich als Baukontrolleur fungieren könnte. Doch müsse er sich bei der seitens des Herrn Regierungsvertreters gegebenen Darlegung bescheiden.

Der Antrag der Petitionskommission wird einstimmig angenommen.

Frhr. v. Rüdiger berichtet sodann namens der Petitionskommission über die zweite Bitte der Gemeinde Neckargemünd, die Wiederherstellung des Amtsgerichts daselbst betreffend.

In der Sitzung vom 3. Februar d. J. sei in diesem Hohen Hause über eine Bitte der genannten Gemeinde um Wiederherstellung des Amtsgerichts daselbst berathen und diese Bitte der Großh. Regierung zur Kenntnissnahme überwiesen worden. Trotz der wohlwollenden Stellungnahme sowohl der beiden Kammern als auch der Großh. Regierung habe die Gemeinde eine neue Petition eingereicht, worin sie auf die frühere Bitte zurückkomme, daß schon in diesem Landtag die für Wiederherstellung des fraglichen Amtsgerichts nötige Summe eingestellt werden möge. Zur Begründung der Petition seien zwei neue Thatfachen angeführt: daß nunmehr 20 Gemeinden mit 13 987 Einwohnern sich dem Projekt günstig gezeigt hätten und daß der Aufwand geringer sein werde, als bisher angenommen, insofern insbesondere mehrere geeignete Anwesen für 27 000 bis 35 000 M. erworben werden könnten.

Nachdem gerade über diese beiden Punkte seitens der Großh. Regierung Erhebungen in Aussicht gestellt worden seien, die bei der kurzen Zwischenzeit noch nicht abgeschlossen sein können, glaube die Kommission, in eine nähere Prüfung der Frage nicht eintreten zu sollen. Sie sei der Ansicht, daß der Großh. Regierung die nötigen

Erhebungen anheimzugeben und auch die dafür erforderliche Zeit gelassen werden müsse.

Der Antrag der Kommission geht dahin, es sei die vorliegende neuerliche Petition der Gemeinde Redar-gemünd als durch den Beschluß des Hohen Hauses vom 3. d. M. für erledigt zu erklären.

Geh. Rath Frhr. v. Neubronn erklärt, daß sich die Großh. Regierung der erneuten Vorstellung gegenüber in derselben Lage befinde, wie die Kommission. Die Sache sei inzwischen in die Wege geleitet worden. Der Natur der Sache nach und entsprechend dem Gegenstand hätten aber die Erhebungen bis jetzt noch nicht schon zum Abschluß gebracht werden können.

Es handle sich um zwei Fragen: einmal, ob eine ge-  
altende Zahl von Gemeinden bereit sei, dem neuen Ge-  
richtsbezirke beizutreten, und zweitens, ob ohne zu großen  
Aufwand die nöthigen Räumlichkeiten beschafft werden  
können.

Das Ministerium habe in ersterer Hinsicht das Be-  
zirksamt Heidelberg beauftragt, die in Betracht kom-  
menden Gemeinden, und zwar die Gemeindeversamm-  
lungen bezw. die Bürgerausschüsse, zu hören, und in  
letzterer Beziehung die Bezirksbauinspektion Heidelberg  
angewiesen, die drei in Frage kommenden Gebäude zu  
besichtigen und zu berichten, ob eines derselben und  
welches zur Aufnahme eines Amtsgerichts geeignet sei.

Wenn diese Erhebungen in beiden Richtungen, ins-  
besondere in der ersten, zu guten Ergebnissen führten, so  
glaube Redner, daß die Petition wohl ihr Ziel erreichen  
werde, und es bleibe unter Umständen sogar die Mög-  
lichkeit offen, daß schon in dieser Budgetperiode zur Er-  
richtung des Amtsgerichts geschritten werde.

Der Antrag der Kommission wird hierauf ein-  
stimmig angenommen.

Der Durchlauchtigste Präsident beraumt die nächste  
Sitzung auf Samstag den 10. März an und schließt die  
Sitzung.

Verantwortlicher Redakteur: Wilhelm Harber in Karlsruhe.

Mittlere Marktpreise der Woche vom 13. bis 25. Februar 1894. (Mittgetheilt vom Großh. Statistischen Bureau.)

Table with multiple columns for different goods (Wheat, Rye, Barley, etc.) and their prices in various units (100 Kilogramm, 1 Kilogramm, etc.) across different locations (Karlsruhe, Mannheim, etc.).

Die ehelichen Güterrechtsverhältnisse  
richten sich nach dem in Kirchheim,  
Bezirk Cassel, geltenden Rechte.  
Weinheim, den 22. Februar 1894.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
Rüßler.

Strafrechtspflege.

Lebungen.

- 1. Dec. am 21. September 1869 in  
Dunbad geborene, zuletzt in Heiders-  
bach wohnhafte  
Heinrich Dyroff,  
2. der am 1. September 1869 in Unter-  
scheidthal geborene, zuletzt daselbst  
wohnhafte  
Martin Kerber,  
3. der am 1. März 1869 in Ball-  
dürn geborene, zuletzt daselbst wohn-  
hafte  
Franz Hermann Penn,  
4. der am 18. März 1870 in Erfeld  
geborene, zuletzt daselbst wohnhafte  
Adolf Köppler,  
5. der am 24. September 1870 in  
Hardheim geborene, zuletzt daselbst wohn-  
hafte  
Michael Leopold Einsheimer,  
6. der am 28. Dezember 1870 in  
Rippberg geborene, zuletzt daselbst wohn-  
hafte  
Johann Karl Häfner,  
7. der am 10. Dezember 1870 in  
Balldürn geborene, zuletzt in Oster-  
burken wohnhafte  
Franz Karl Günther,  
8. der am 10. August 1871 in Bddig-  
heim geborene, zuletzt in Buchen wohn-  
hafte  
Karl Laurentius Weinlein,  
9. der am 22. März 1871 in Buchen  
geborene, zuletzt daselbst wohnhafte  
Franz Kaufmann,  
10. der am 16. August 1871 in Dumm-  
bach geborene, zuletzt daselbst wohnhafte  
Valentin Schenemann,  
11. der am 1. Juli 1871 in Heiders-  
bach geborene, zuletzt daselbst wohnhafte  
Lois Kabe,  
12. der am 19. März 1871 in Het-  
tingen geborene, zuletzt in Redarzim-  
mern wohnhafte  
Johann Englert,  
13. der am 13. Januar 1871 in  
Schloßau geborene, zuletzt daselbst wohn-  
hafte  
Johannes Geier,  
14. der am 28. Mai 1871 in Schwein-  
berg geborene, zuletzt in Reicholsheim  
wohnhafte  
Georg Maximilian Wächter,  
15. der am 10. Juni 1871 in Unter-  
neuborf geborene, zuletzt daselbst wohn-  
hafte  
Johann Valentin Mehl,  
16. der am 12. Dezember 1871 in  
Bronnacker geborene, zuletzt daselbst  
wohnhafte  
Johann Valentin Herold,  
17. der am 2. November 1871 in  
Sennfeld geborene, zuletzt daselbst wohn-  
hafte  
Christian Martin Gläd,  
18. der am 22. Juli 1872 in Rosen-  
berg geborene, zuletzt daselbst wohnhafte  
August Jakob Müller,  
19. der am 23. März 1873 in Senn-  
feld geborene, zuletzt in Adelsheim wohn-  
hafte  
Wilhelm Faimegger,  
20. der am 24. August 1873 in Met-  
zingen geborene, zuletzt in Adelsheim  
wohnhafte  
Johann Friedrich Wild,  
21. der am 16. Mai 1872 in Bind-  
heim geborene, zuletzt in Bronnbach,  
Gemeinde Reicholsheim, wohnhafte  
Heinrich Herberich,  
22. der am 22. März 1871 in Michel-  
bach geborene, zuletzt daselbst wohnhafte  
Georg Karl Niedinger,  
werden beschuldigt, daß sie  
als Wehrpflichtige in der Absicht, sich  
dem Eintritte in den Dienst des stehen-  
den Heeres oder der Flotte zu ent-  
ziehen, ohne Erlaubnis des Bundes-  
gebiet verlassen, oder nach erreichtem  
militärpflichtigem Alter sich außerhalb  
des Bundesgebietes aufhalten haben,  
Vergehen gegen § 140 Abs. 1 Nr. 1  
R. St. G. B.  
Dieselben werden auf  
Donnerstag den 12. April 1894,  
Vormittags 9 Uhr,  
vor die Strafkammer des Gr. Landge-  
richts zu Mosbach zur Hauptverhand-  
lung geladen. Bei unentschuldigtem  
Ausbleiben werden dieselben auf Grund  
der nach § 472 St. P. O. von den Herren  
Civilvorstehenden der Ersatzkommissionen  
in Buchen, Adelsheim, Marktsteinfeld  
und Eberbach über die der Anlage  
zu Grunde liegenden Thatfachen aus-  
gestellten Erklärungen verurtheilt werden.  
Mosbach, den 23. Februar 1894.  
Der Großh. Staatsanwalt:  
Böh m.

Gemeinde Otmadingen, Amtsgerichtsbezirk Donaueschingen.  
Öffentliche Aufforderung  
zur Erneuerung der Einträge von Vorzugs- und Unter-  
pfandsrechten.

Diejenigen Personen, zu deren Gunsten Einträge von Vorzugs- und Unter-  
pfandsrechten länger als 30 Jahre in den Grund- und Unterpfandsbüchern  
der Gemeinde Otmadingen, Amtsgerichtsbezirk Donaueschingen,  
eingetragen sind, werden hiermit auf Grund des Gesetzes vom 5. Juni 1860,  
die Vereinigung der Unterpfandsbücher betreffend (Reg.-Bl. Seite 213), und des  
Gesetzes vom 28. Januar 1874, die Wahnungen bei diesen Vereinigungen betr.  
(Ges.- u. V.-Bl. S. 43) aufgefordert, die Erneuerung derselben bei dem  
unterfertigten Gewähr- oder Pfandgerichte unter Beobachtung der im § 20 der  
Vollzugsverordnung vom 31. Januar 1874 (Ges.- u. V.-Bl. S. 44) und vom  
20. Mai 1890 (Ges.- u. V.-Bl. S. 211) vorgeschriebenen Formen nachzu-  
suchen, falls sie noch Ansprüche auf das Fortbestehen dieser Einträge zu haben  
glauben, und zwar bei Vermeidung des Rechtsnachtheils, daß  
die innerhalb sechs Monaten nach dieser Mahnung  
nicht erneuerten Einträge werden gestrichen werden.  
Dabei wird bekannt gemacht, daß ein Verzeichnis der in den Büchern  
genannter Gemeinde seit mehr als dreißig Jahren eingeschriebenen Einträge  
in dem Rathhause zur Einsicht offen liegt und daß diese öffentliche Verfü-  
gung der Mahnung als Zustellung an alle, auch die bekannten Gläubiger gilt.  
Otmadingen, den 28. Februar 1894.  
Das Gewähr- und Pfandgericht. Der Vereinigungskommissär:  
Heizmann, Bgmstr. Engesser, Rathschr.

Gemeinde Königshofen, Amtsgerichtsbezirk Tauberbischofsheim.  
Öffentliche Aufforderung  
zur Erneuerung der Einträge von Vorzugs- und  
Unterpfandsrechten.

Diejenigen Personen, zu deren Gunsten Einträge von Vorzugs- und Unter-  
pfandsrechten länger als 30 Jahre in den Grund- und Unterpfandsbüchern der  
Gemeinde Königshofen, Amtsgerichtsbezirk Tauberbischofsheim,  
eingetragen sind, werden hiermit auf Grund des Gesetzes vom 5. Juni 1860,  
die Vereinigung der Unterpfandsbücher betr. (Reg.-Bl. S. 213), und des Gesetzes  
vom 28. Januar 1874, die Wahnungen bei diesen Vereinigungen betr. (Ges.-  
u. Verord.-Bl. S. 43), aufgefordert, die Erneuerung derselben bei dem unter-  
fertigten Gewähr- oder Pfandgerichte unter Beobachtung der im § 20 der  
Vollzugsverordnung vom 31. Januar 1874 (Ges.- u. V.-Blatt S. 44) vorge-  
schriebenen Formen nachzusuchen, falls sie noch Ansprüche auf das Fortbestehen  
dieser Einträge zu haben glauben, und zwar bei Vermeidung des Rechtsnach-  
theils, daß die  
innerhalb sechs Monaten nach dieser Mahnung  
nicht erneuerten Einträge werden gestrichen werden.  
Dabei wird bekannt gemacht, daß ein Verzeichnis der in den Büchern  
genannter Gemeinde seit mehr als dreißig Jahren eingeschriebenen Einträge  
in dem Gemeindehause zur Einsicht offen liegt.  
Königshofen, den 28. Februar 1894.  
Das Gewähr- und Pfandgericht. Der Vereinigungskommissär:  
Wörlein, Bmstr. Keder mann, Rathschr.

Bürgerliche Rechtspflege.  
Öffentliche Zustellung.

759.2. Nr. 2326. Karlsruhe.  
Der Ingenieur Edmund Friedrich  
in Gaggenau, vertreten durch Rechts-  
anwalt Dr. Vogel in Rastatt, klagt  
gegen seine Ehefrau, Anna, geb. Zellner  
von Dubrov in Böhmen, s. Bt. an un-  
bekannten Orten abwesend, wegen Ehe-  
scheidung, mit dem Antrage auf Schei-  
dung der zwischen dem Streittheilen ge-  
schlossenen Ehe wegen Ehebruchs der  
Beklagten, und ladet die Beklagte zur  
mündlichen Verhandlung des Rechts-  
streits vor die IV. Civilkammer des  
Großh. Landgerichts zu Karlsruhe auf  
Montag den 7. Mai 1894,  
Vormittags 9 Uhr,  
mit der Aufforderung, einen bei dem  
gedachten Gerichte zugelassenen Anwalt  
zu bestellen.  
Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung  
wird dieser Auszug der Klage bekannt  
gemacht.  
Karlsruhe, den 22. Februar 1894.  
Dandel,  
Gerichtsschreiber des Gr. Landgerichts.

3. Lagerb. Nr. 672 - 13 Nr. 94 Mtr.  
Ader im Zimmerfeld, neben Hein-  
rich Heid, Hauptlehrer in Dill-  
Weisheim, und Konrad Gebhard  
W. S. Ehefrau von Ricken,  
in den Grund- und Unterpfandsbüchern  
nicht eingetragen, auch sonst nicht be-  
kannte dingliche oder auf einem Stamm-  
guts- oder Familienguts-Verbande be-  
ruhende Rechte haben, aufgefordert,  
solche in dem auf:  
Montag den 23. April d. J.,  
Vormittags 9 1/2 Uhr,  
bestimmten Termin geltend zu machen;  
als Rechtsnachtheil wird angedroht, daß  
die nicht angemeldeten Ansprüche für  
erloschen erklärt werden.  
Eppingen, den 21. Februar 1894.  
Der Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts:  
Schä s.

739.2. Wertheim. Das Großh.  
Amtsgericht Wertheim hat unterm Heu-  
tigen folgendes  
Aufgebot  
erlassen:  
Die Ehefrau Heinrich Schreiber Ehe-  
frau, Katharina, geborne Fiedlerling in  
Oberbüsch, vertreten durch Sternwirth  
Friedrich Fiedlerling in Hbbefeld, besitzt  
nachverzeichnete, auf der Gemarkung  
Hbbefeld gelegene, aber im Grundbuch  
auf ihren Namen noch nicht eingetragene  
Liegenschaften, nämlich:  
1. 8 Ruth. Wiesen im unteren Dorf,  
neben Kolpar Fiedlerling I. und Georg  
Jakob Heid.  
2. 7 Ruthen Wiesen in den Klostergä-  
rten, neben Gg. Andr. Deusel und  
Wich. Helmich.  
3. 1 Ruth. Wiese im Rbbrigg, neben  
Gg. Mich. Heß und Gg. Rüdert V.  
4. 1 Viertel 27 Ruthen Acker im  
Langengewann, neben Wich. Heid III.  
und Gottfried Fiedlerling von Klaf-  
hausen.  
5. 1 Viertel 15 Ruth. Acker im Ehr-  
lich, neben Adam Fiedlerling IV. und  
Georg Rüdert V.  
6. 33 Ruthen Acker in der Heeg,  
Gehörsnader, neben Gg. Rüdert IV. und  
Peter Rüdert III. Witwe.  
7. 1 Viertel 35 Ruthen Wiesen im  
Riet, neben Adam Fiedlerling IV. und  
dem Haupt.  
8. 1 Viertel 15 Ruthen Wald im  
Rbblein, neben Wils. Andr. Hömer und  
Wich. Heß.  
9. 35 Ruthen Weinberg im Bauern,  
neben Adam Vogel und Adam Rüdert.  
10. 6 Ruth. Garten zu Zweihäufen,  
neben Adam Fiedlerling III. und Chri-  
stoph Fiedlerling.  
11. 4 Ruthen Garten im Raupen-  
garten, neben Gg. Adam Diehm I. und  
Adam Heid.  
12. 3 Ruthen Kappesflecken im Ge-  
reut, neben Christof Hömer.  
13. 6 Ruthen Garten im Raupen-  
garten, neben Andreas Diehm und Gg.  
Fiedlerling.  
Zur Feststellung, ob und welche in  
den Grund- und Unterpfandsbüchern  
der Gemeinde Hbbefeld nicht eingetra-  
gene und auch sonst nicht bekannte ding-  
liche oder auf einem Stammguts- oder  
Familiengutsverbande beruhende Rechte  
dritter Personen an diesen Liegenschaf-  
ten bestehen, ist das Aufgebotsverfahren  
angeordnet und Termin hiezu bestimmt  
auf:  
Mittwoch den 18. April d. J.,  
Nachmittags 2 Uhr,

in welchem alle nicht angemeldeten An-  
sprüche und Rechte der Klägerin gegen-  
über für erloschen erklärt werden.  
Wertheim, den 15. Februar 1894.  
Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts:  
Keller.  
699.2. Nr. 1164. Bühl. Großh.  
Amtsgericht hat unterm Heutigen fol-  
gendes  
Aufgebot  
erlassen:  
Die Regeneri Unzhurst, vertreten  
durch den Rath. Stiftungsrat daselbst,  
besitzt auf der Gemarkung Unzhurst  
folgende Liegenschaft:  
Lagerb. Nr. 1165. 36 a 9 qm Acker  
im Gewann Kaufbachmatten, neben Auf-  
häuser und Wilhelm Straß.  
Da es bezüglich dieser Liegenschaft  
an Grundbucheintrag und Erwerbs-  
urkunde mangelt, ist von dem Rath.  
Stiftungsrat Unzhurst die Einleitung  
des Aufgebotsverfahrens beantragt.  
Demgemäß werden nun Alle, welche an  
diesem Grundstücke in den Grund- und  
Unterpfandsbüchern nicht eingetragen  
und auch sonst nicht bekannte, dingliche  
oder auf einem Stammguts- oder Fa-  
miliengutsverbande beruhende Rechte zu  
haben glauben, aufgefordert, solche spä-  
testens in dem am  
Samstag den 12. Mai 1894,  
Vormittags 8 1/2 Uhr,  
dahier stattfindenden Termine anzumel-  
den, widrigenfalls die nicht angemel-  
deten Ansprüche für erloschen erklärt  
werden.  
Bühl, den 19. Februar 1894.  
Gerichtsschreiber Großh. Amtsgerichts:  
Boos.

Handelsregistererträge.  
736. Nr. 3130. Vahr. In das  
Firmenregister zu Nr. 338 wurde ein-  
getragen: Firma R. Knopf, Kurz-  
wäcker und Waarengeschäft in  
Straßburg, Zweigniederlassung in Vahr.  
Inhaber ist Moriz Knopf, Kaufmann  
in Straßburg, verehelicht mit Rosa  
Marx. Der Ehevertrag d. d. Wies-  
tadel, den 26. September 1883, bestimmt  
zwischen beiden Ehepartnern die Errun-  
gen-  
schafts-gemeinschaft gemäß Art. 1498 n.  
1499 des code civil. Der Ehefrau ist  
Prokura ertheilt.  
Vahr, den 15. Februar 1894.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
Mandel.

737. Nr. 2689. Weinheim. Un-  
term Heutigen wurde in das Gesell-  
schaftsregister eingetragen:  
1. Zu D. B. 55 Firma R. Feist &  
C. in Weinheim.  
Die Gesellschaft hat sich aufgelöst.  
Sämmtliches Aktiv- und Passivvermö-  
gen ist auf den bisherigen Theilhaber  
Friedrich Hermann Coester in Wein-  
heim übergegangen.  
2. Unter D. B. 73 die Firma Coester  
& C. in Weinheim.  
Die Gesellschafter sind Friedrich Her-  
mann Coester und Wilhelm Anader.  
Die Gesellschaft hat am 8. Februar  
1894 begonnen und ist jeder der beiden  
Theilhaber berechtigt, die Gesellschaft  
zu vertreten. Friedrich Hermann Coester  
ist seit Juni 1877 mit Dorothea Gaguote  
aus Hanau verheiratet. Die ehelichen  
Güterrechtsverhältnisse richten sich nach  
dem in Hanau a. M. geltenden Rechte.  
Wilhelm Anader ist seit Juni 1886 mit  
Anna, geb. Köh von Kirchheim, Bezirk  
Cassel, ohne Ehevertrag verheiratet.